

Ministerium  
für Inneres, ländliche Räume und Integration  
des Landes Schleswig-Holstein



# Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 48

Kiel, 26. November 2018

## Satzungen

14.11.2018 Satzungen der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein (Hinweis gemäß § 68 LVwG) . . . 1082

## Verwaltungsvorschriften

7.11.2018 Landtagswahl 2017 Entscheidung im Rahmen der Wahlprüfung . . . . . 1082  
Gl.Nr. 1112.56

9.11.2018 Verlängerung der Geltungsdauer der Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen  
entsprechend der Prüfverordnung durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige . . . . . 1082

**13.11.2018 Richtlinie für die Förderung von Investitionen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner  
und mittlerer gewerblicher Beherbergungsbetriebe aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe  
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) im Rahmen des Landesprogramms  
Wirtschaft (LPW) . . . . . 1082  
Gl.Nr. 6604.12**

14.11.2018 Richtlinie für die Förderung einzelbetrieblicher Investitionen von Unternehmen im Rahmen  
des Landesprogramms Wirtschaft (LPW) – Berichtigung – . . . . . 1094  
Berichtigt Erl. vom 23. Oktober 2018, Gl.Nr. 6600.22

## Bekanntmachungen

– Landesbehörden –

7.11.2018 Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) . . . . . 1094

9.11.2018 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) . . . . . 1095

12.11.2018 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 5  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). . . . . 1095

## Satzungen

### ~~Satzungen der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein (Hinweis gemäß § 68 LVwG)~~

~~Folgende Satzungen der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein werden gemäß § 68 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) im Internet bekannt gemacht:~~

~~Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein vom 14. November 2018~~

~~Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung des Versorgungswerkes der PKSH vom 14. November 2018~~

~~Satzung über die Feststellung des Haushaltsplanes der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein für das Haushaltsjahr 2019 - Haushaltssatzung vom 14. November 2018~~

~~Fundstelle ist die Homepage der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein (<https://pksh.de>) und dann unter der Rubrik „Über uns“, Unterpunkt „Rechtliches“ und dann „Amtliche Bekanntmachungen“.~~

~~Kiel, 14. November 2018~~

~~Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein~~

~~gez. Dr. Oswald Rognér~~

~~Präsident~~

~~Amtsbl. Schl.-H. 2018 S. 1082~~

## Verwaltungsvorschriften

### ~~Landtagswahl 2017 Entscheidung im Rahmen der Wahlprüfung~~

~~Gl.Nr. 1112.56~~

~~Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 7. November 2018 - IV 314 - 115.31 - LW 17 - 18 -~~

~~Gemäß § 66 der Landeswahlordnung (LWO) vom 17. Juli 2009 (GVObI. Schl. H. S. 430), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2016 (GVObI. Schl. H. S. 475), gebe ich bekannt:~~

~~Das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht hat in den Verfahren über die gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 7. Mai 2017 eingelegten Wahlprüfungsbeschwerden (LVerfG 7/17 und 8/17) beschlossen:~~

~~„Die Wahlprüfungsbeschwerden werden verworfen.“~~

~~Das vom Landeswahlausschuss am 19. Mai 2017 festgestellte und bekanntgemachte Wahlergebnis ist damit bestätigt.~~

~~Amtsbl. Schl.-H. 2018 S. 1082~~

### ~~Verlängerung der Geltungsdauer der Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Prüfverordnung durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige~~

~~Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 9. November 2018 - IV 543 - 515.253.0 -~~

~~Die Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Prüfverordnung durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige vom 21. Oktober 2013 (Amtsbl. Schl. H. S. 918), Gl.Nr. 2130.96, sind über den 30. November 2018 hinaus weiter gültig bis zum 30. November 2023.~~

~~Amtsbl. Schl.-H. 2018 S. 1082~~

### ~~Richtlinie für die Förderung von Investitionen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer gewerblicher Beherbergungsbetriebe aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW)~~

~~Gl.Nr. 6604.12~~

~~Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 13. November 2018 - VII 252 -~~

~~Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird die nachstehende Richtlinie erlassen:~~

~~Um kleine und mittlere gewerbliche Beherbergungsbetriebe zu nachhaltigen Investitionen anzureizen, legt Schleswig-Holstein im Rahmen des LPW dieses zusätzliche, die bisherigen Instrumente ergänzende Programm für bestimmte Teile des Landes (siehe Anlage) auf. Das Programm soll die Zielerreichung der „Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2025“ unterstützen, indem Unternehmen in strukturschwachen Gebieten bei der Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit sowie bei der signifikanten Qualitätssteigerung des Angebots zur Realisierung von Wachstumschancen gefördert werden. Mit der Förderung soll ein Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsfaktors Tourismus und zur Verbesserung der Wettbewerbsposition der Tourismuswirtschaft in Schleswig-Holstein geleistet werden.~~

~~Die Förderung der Investitionen wird im Rahmen des „Landesprogramms Wirtschaft“ aus Mitteln der GRW durchgeführt.~~

#### ~~1 Rechtsgrundlagen, Zweck~~

~~Das Land gewährt Zuschüsse für Investitionen an Gewerbebetriebe nach Maßgabe~~

Anl.

- der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der Kommission (Verordnung der EU-Kommission Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014, Amtsbl. EU L 187/1 vom 26. Juni 2014 – AGVO, in der jeweils geltenden Fassung),
- Leitlinien der EU-Kommission für Regionalbeihilfen 2014 bis 2020 (Amtsbl. EU (2013) C 209/1 vom 23. Juli 2013, in der jeweils geltenden Fassung),
- der Auswahl- und Fördergrundsätze (AFG LPW), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Regelungen des jeweils geltenden Koordinierungsrahmens der GRW,
- dieser, den Koordinierungsrahmen der GRW eingrenzenden Richtlinie,
- der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und
- des Mindestlohngesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landesmindestlohngesetz).

## 2 Gegenstand der Förderung

### 2.1 Gefördert werden Maßnahmen kleiner und mittlerer gewerblicher Beherbergungsbetriebe,

- die geeignet sind, neue Absatzmärkte zu erschließen (z.B. Gewinnung neuer Zielgruppen),
- die eine stärkere Nutzung der Nebensaisonzeiten ermöglichen oder
- die geeignet sind, eine höhere Qualitätsstufe zu erreichen (z.B. höhere Klassifizierungsstufe, Beachtung von Nachhaltigkeitsprinzipien in den Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales, Herstellung der Barrierefreiheit).

### 2.2 Ziel der Förderung ist die Qualitätssteigerung des Angebots kleiner und mittlerer gewerblicher Beherbergungsbetriebe und damit verbunden die Erhaltung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze (siehe Ziffer 6.2). Teilzeitarbeitsplätze sind nach Maßgabe des geltenden GRW-Rahmenplanes in Vollzeitarbeitsplätze umzurechnen.

Gefördert werden nur Vorhaben, die mit der jeweils geltenden Tourismusstrategie der Landesregierung sowie den örtlichen/regionalen Tourismusentwicklungszielen im Einklang stehen.

## 3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuschüsse werden an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gewährt, deren zu fördernde Betriebsstätte im C- oder D-Fördergebiet der GRW liegen muss (vergleiche Anlage). Darüber hinaus dürfen Zuwendungsempfänger nur Unternehmen ohne jede öffentliche Beteiligung sein.

Als kleine Unternehmen (KU) gelten Unternehmen,

- die weniger als 50 Personen beschäftigen und

- deren Jahresumsatz oder Bilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt.

Als mittlere Unternehmen (MU) gelten danach solche Unternehmen,

- die weniger als 250 Personen beschäftigen und
- die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro aufweisen.

Bei der Einstufung werden Beziehungen zu anderen Unternehmen zwingend berücksichtigt.

Maßgeblich ist die Definition der KMU gemäß Anhang I der AGVO in der jeweils geltenden Fassung und die Einstufung des Antragsstellers durch die bewilligende Stelle.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO.

Förderfähig sind gewerbliche Beherbergungsbetriebe mit 10 und mehr Betten und mit mindestens 30 Prozent Umsatzanteil aus Beherbergung.

Voraussetzung ist, dass die Unternehmen eine Klassifizierung des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e.V. DEHOGA oder einen vergleichbaren Qualitätsstandard nachweisen oder nachweislich mit der Investition eine Klassifizierung bzw. einen vergleichbaren Qualitätsstandard erreichen. Die bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte vorhandenen sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätze sind zu sichern. Sofern nicht bereits bei Investitionsbeginn vorhanden, wird die Schaffung mindestens eines sozialversicherungspflichtigen Vollzeitdauerarbeitsplatzes vorausgesetzt (Bindungsfrist siehe Ziffer 6.2).

Nicht gefördert werden Ferienhäuser und Ferienwohnungen.

Gefördert werden Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen in Gemeinden mit ausreichender touristischer Bedeutung im C- und D-Fördergebiet. Dieses ist regelmäßig bei anerkannten Kur-, Erholungs- und Tourismusorten (vergleiche Anlage Ziffer 3) gegeben.

An anderen Standorten – vor allem außerhalb der „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung“ oder der „Kernbereiche für Tourismus innerhalb der Entwicklungsräume und -gebiete für Tourismus und Erholung“ nach dem/den jeweils geltenden Landesentwicklungsplan/Regionalplänen – ist eine Förderung nur ausnahmsweise bei ausreichenden touristischen Ansatzpunkten (Zahl der Übernachtungen, Art und Anzahl der touristischen Angebote etc.) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus möglich.

#### 4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Grundsätzlich gilt für alle Förderungen Teil II Abschnitt A „Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung“ des jeweils geltenden Koordinierungsrahmens der GRW. Die Förderungen gemäß dieser Richtlinie werden aufgrund der Ziffer 2.4 Absatz 1 d des Koordinierungsrahmens der GRW gewährt.

4.2 Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn die Förderung zum Zeitpunkt der Investitions- oder Standortentscheidung einen Anreizeffekt hat. Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfempfänger einen schriftlichen Antrag gestellt hat, bevor mit dem Vorhaben begonnen wurde.

Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben ist entweder

- a) der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages oder
- b) der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder
- c) die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht.

4.3 Gefordert wird ein beihilfefreier Eigenbetrag von mindestens 25 Prozent der beihilfefähigen Kosten.

4.4 Gefordert werden angemessene Eigenmittel von mindestens 20 Prozent der Gesamtinvestitionskosten. Hierzu zählen insbesondere Barmittel, Gesellschafterdarlehen, zu aktivierende Eigenleistungen, Mittel des ERP-Programmes „Kapital für Gründung“, haftungsfreigestellte Nachrangdarlehen sowie stille und offene Beteiligungen, nicht aber der cash-flow künftiger Jahre.

4.5 Die touristischen Vorhaben müssen Vorhaben zur Qualitätsverbesserung und/oder der Angebotsverbesserung sein, d.h. die Maßnahme muss (deutlich) über die bloße Wiederherstellung des Ursprungszustandes hinausgehen. Der Investitionsbetrag, bezogen auf ein Jahr, muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung die durchschnittlichen Abschreibungen der letzten drei Jahre – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 Prozent übersteigen. Darüber hinaus müssen die förderfähigen Kosten bei der Förderung von Investitionen höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte.

4.6 Vorhaben mit förderfähigen Investitionen von mindestens 50.000 Euro

– von kleinen Unternehmen (vergleiche Ziffer 3) des Beherbergungsgewerbes im C-Fördergebiet können grundsätzlich mit maximal 25 Prozent gefördert werden,

– von mittleren Unternehmen (vergleiche Ziffer 3) des Beherbergungsgewerbes im C-Fördergebiet können grundsätzlich mit maximal 15 Prozent gefördert werden.

Vorhaben mit förderfähigen Investitionen von mindestens 50.000 Euro

– von kleinen Unternehmen (vergleiche Ziffer 3) des Beherbergungsgewerbes im D-Gebiet können grundsätzlich mit maximal 20 Prozent gefördert werden,

– von mittleren Unternehmen (vergleiche Ziffer 3) des Beherbergungsgewerbes im D-Gebiet können grundsätzlich mit maximal 10 Prozent gefördert werden.

In allen Fällen beträgt die Höchstzuschusssumme 100.000 Euro.

Energetische Maßnahmen, insbesondere zur Energieeinsparung, sind insoweit förderfähig, als sie Teil einer Gesamtmaßnahme sind und nachweislich mit einer Qualitätssteigerung und/oder Standardverbesserung (im Hinblick auf die Wahrnehmung der Gäste) verbunden sind. Eine Übererfüllung der gesetzlichen Standards bei der Umsetzung von energetischen Maßnahmen zur Verbesserung der energetischen Bilanz und des Klimaschutzes ist gewünscht und im Sinne der Richtlinie förderfähig.

Bei Unterschreitung der in Satz 1 genannten Grenze entfällt die Förderung bzw. ist sie zurückzuzahlen (auflösende Bedingung).

Eine Betriebstätte kann innerhalb der Bindungsfristen (vergleiche Ziffer 6.2) nur einmal für ein Modernisierungsvorhaben Zuschüsse aus diesem Programm erhalten.

4.7 Neben den im GRW-Koordinierungsrahmen ausgeschlossenen Kosten sind nicht förderfähig: Eigenleistungen, Wohnraum, sofort abzuschreibende geringwertige Wirtschaftsgüter, Tiere; durch Mietkauf oder Leasing finanzierte Wirtschaftsgüter; Fahrzeuge mit Straßenverkehrszulassung.

#### 5 Art und Umfang, spezielle Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Gewährt werden nicht rückzahlbare, sachkapitalbezogene Zuschüsse unter den im Zuwendungsbescheid geregelten Auflagen und Bedingungen. Lohnkostenbezogene Zuschüsse werden nicht gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

Bei nicht ausreichend verfügbaren Haushaltsmitteln wird eine Auswahl der Projekte nach pflicht-

gemäßem Ermessen durchgeführt. Hierbei wird auch die Fördergebietskulisse berücksichtigt, so dass Projekte im C-Gebiet gegebenenfalls vorrangig bewilligt werden.

Bedingung ist die Sicherung der Zahl sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. die Schaffung von mindestens einen neuen sozialversicherungspflichtigen Vollzeitdauerarbeitsplatz (siehe Ziffer 3).

Förderfähig sind ausschließlich unmittelbar mit dem Fördervorhaben zusammenhängende Kosten, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung im Rahmen der Durchführung des Vorhabens anfallen.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Ergibt sich bei Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zugelassen werden.

Die Regelungen des jeweils geltenden Koordinierungsrahmens der GRW sind zu berücksichtigen.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

6.2 Die zu sichernden bzw. zu schaffenden Dauerarbeitsplätze müssen im Durchschnitt jeden Jahres bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach Abschluss des Vorhabens vorhanden und besetzt sein. In Ausnahmefällen kann der Bindungszeitraum auf sieben Jahre ausgedehnt werden.

Ergibt sich im Einzelfall, dass die Höhe der Förderung fünf Prozent der förderfähigen Kosten des Investitionsvorhabens unterschreitet, ist die Zuwendung zu versagen bzw. zurückzuzahlen (auflösende Bedingung).

6.3 Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein oder des Bundes für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

Im Rahmen der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen werden Daten zum Zwecke der Transparenz, Statistik und der Erfolgskontrolle in

elektronischer Form veröffentlicht. Diese Liste enthält zumindest folgende Angaben:

- Name des Zuwendungsempfängers
- Betriebsnummer des Zuwendungsempfängers
- Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen) zum Zeitpunkt der Gewährung
- Region, in der der Zuwendungsempfänger seinen Standort hat, auf NUTS-II-Ebene
- Wirtschaftszweig auf Ebene der NACE-Gruppe
- Höhe der Förderung
- Förderinstrument (Zuschuss/Zinszuschuss, Kredit/rückzahlbare Vorschüsse/rückzahlbarer Zuschuss, Garantie, Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, Risikofinanzierung, Sonstiges)
- Tag der Gewährung
- Ziel der Zuwendung
- Zahl der Dauerarbeitsplätze
- Bewilligungsbehörde

Mit der Annahme der Zuwendung erklärt der oder die Begünstigte gleichzeitig das Einverständnis zur Veröffentlichung.

## 7 Verfahren

7.1 Anträge sind formgebunden vor Beginn eines Vorhabens zu stellen (siehe Ziffer 4.2). Der Formularsatz zur Antragstellung steht unter <https://www.ib-sh.de/die-ibsh/foerderprogramme-des-landes/lpw/individuelle-investitionsfoerderung/> zum Download zur Verfügung.

Anträge müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, die Art der Beihilfe und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Die Antragsunterlagen sind im Original bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) als Antrags- und Bewilligungsstelle auf dem Postweg (Postfach 11 28, 24100 Kiel) oder persönlich (Fleethörn 29 - 31, 24103 Kiel) einzureichen.

Gemäß Ziffer 1.3 der VV zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind (siehe Ziffer 4.2). Hiervon abweichend darf mit dem Vorhaben vor der abschließenden Förderentscheidung nur dann begonnen werden (sogenannter vorzeitiger Maßnahmebeginn), wenn die bewilligende Stelle (hier: IB.SH) dies auf Antrag schriftlich genehmigt.

7.2 Die Angaben im Antrag, in den sonstigen eingereichten Unterlagen sowie im Zuwendungsbescheid sind subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264

StGB) und des Landessubventionsgesetzes. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen, ist dies der Investitionsbank Schleswig-Holstein unverzüglich mitzuteilen.

7.3 Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, der die Zuwendung gewährenden Stelle vor Bewilligung der Zuwendung mitzuteilen, ob eine von ihr/ihm zuvor erhaltene Zuwendung von der Europäischen Kommission für formell oder materiell rechtswidrig erklärt und eine diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde.

Die Bewilligung der Zuwendung unterbleibt so lange, bis die erhaltene Zuwendung in Umsetzung der Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission vollständig und verzinst zum Referenzzins, der für die Berechnung des Subventionsäquivalents von Beihilfen verwendet wird, zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto eingezahlt wurde.

Dies gilt nach der Bewilligung auch für zukünftig ergehende Rückforderungsentscheidungen; diese sind der die Zuwendung gewährenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.

7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117 und 117 a LVwG), soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## **8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom Tag der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2021. Die bisherige Richtlinie vom 30. November 2015 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1398)\*) tritt gleichzeitig außer Kraft,

Ziffer 1.2.4 Teil II Abschnitt A des GRW-Koordinierungsrahmens bleibt unberührt.

Amtsbl. Schl.-H. 2018 S. 1082

---

\*) GI.Nr. 6604.10

**Anlage****Übersicht über C- und D-Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe  
"Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) sowie anerkannte  
Kur-, Erholungs- und Tourismusorte im C- und D-Fördergebiet****1. C-Fördergebiet der GRW**

Kreise Dithmarschen, Nordfriesland, Ostholstein, Schleswig-Flensburg, die zum Kreis Pinneberg zählende Insel Helgoland, die kreisfreie Stadt Flensburg sowie die nachstehend bezeichneten Teile des Kreises Steinburg und der kreisfreien Städte Kiel und Lübeck.

Kreis Steinburg mit den Ämtern/Gemeinden: Äbtissinwisch; Bahrenfleth; Beidenfleth; Bekdorf; Bekmünde; Borsfleth; Blomesche Wildnis; Breitenburg; Brokdorf; Büttel; Dägeling; Dammfleth; Ecklak; Glückstadt; Grevenkop; Gribbohm; Heiligenstedten; Heiligenstedtenkamp; Hodorf; Hohenaspe; Hohenlockstedt; Huje; Itzehoe; Kellinghusen; Kleve b. Itzehoe; Krempe; Kremperheide; Krempermoor; Krummendiek; Kudensee; Lägerdorf; Landrecht; Landscheide; Lohbarbek; Moorhusen; Mühlenbarbek; Münsterdorf; Neuenbrook; Neuendorf-Sachsenbande; Nortorf; Nutteln; Oelixdorf; Oldendorf; Ottenbüttel; Rethwisch; Sankt Margarethen; Schlotfeld; Stördorf; Vaale; Vaalermoor; Wacken; Wewelsfleth; Wilster; Winseldorf.

Stadt Kiel: Wik (davon: Stat. Bezirke 8.2-8.5); Ravensberg (davon: Stat. Bezirke 9.2, 9.3); Schreventeich; Südfriedhof (davon Stat. Bezirk 11.3); Gaarden-Ost; Gaarden-Süd/Kronsborg; Hassee (davon: Stat. Bezirke 14.1, 14.4, 14.5); Hasseldieksdamm; Ellerbek; Wellingdorf; Holtenau; Pries; Friedrichsort; Neumühlen/Dietrichsdorf (davon: Stat. Bezirke 21.1, 21.2); Elmschenhagen (davon: Stat. Bezirke 22.1, 22.2, 22.4); Suchsdorf; Schilksee (davon: Stat. Bezirk 24.2); Mettenhof (davon: Stat. Bezirk 25.1); Russee; Meimersdorf (davon: Stat. Bezirk 27.2); Moorsee; Wellsee.

Stadt Lübeck mit den Stadtteilen: Buntekuh; Innenstadt; Kücknitz; Sankt Gertrud (davon: Stat. Bezirke 100061 -63, 100065, 100072, 100083, 100251 -256); Moisling; Sankt Jürgen (davon: Stat. Bezirke 100028-29, 100090, 100093 -99, 100101, 100111, 100121, 100131, 100141, 100151, 100161, 100171, 100181); Schlutup; Sankt Lorenz Süd; Sankt Lorenz Nord; Travemünde.

**2. D-Fördergebiet der GRW**

Stadt Neumünster, Kreise Herzogtum Lauenburg, Plön und Rendsburg-Eckernförde sowie die nachstehend bezeichneten Teile des Kreises Steinburg sowie der kreisfreien Städte Kiel und Lübeck.

Kreis Steinburg mit den Ämtern/Gemeinden: Aasbüttel, Agethorst, Altenmoor, Aufer, Besdorf, Bokelrehm, Bokhorst, Breitenberg, Brokstedt, Christenthal,

Drage, Elskop, Engelbrechtsche Wildnis, Fitzbek, Hadenfeld, Hennstedt, Herzhorn, Hingstheide, Hohenfelde, Holstenniendorf, Horst (Holstein), Kaaks, Kaisborstel, Kiebitzreihe, Kollmar, Kollmoor, Kronsmoor, Lockstedt, Looft, Mehlbek, Moordiek, Neuendorf b. Elmshorn, Nienbüttel, Oeschebüttel, Oldenborstel, Peissen, Pöschendorf, Poyenberg, Puls, Quarnstedt, Rade, Reher, Rosdorf, Sarlhusen, Schenefeld, Sietzbüttel, Silzen, Sommerland, Störkathen, Süderau, Warringholz, Westermoor, Wiedenborstel, Willenscharen, Wittenbergen, Wrist, Wulfsmoor

Stadt Kiel: Altstadt, Vorstadt, Exerzierplatz, Damperhof, Brunswik, Düsternbrook, Blücherplatz, Wik (davon: Stat. Bezirk 8.1), Ravensberg (davon: Stat. Bezirk 9.1), Südfriedhof (davon: Stat. Bezirke 11.2, 11.4 - 11.6), Hassee (davon: Stat. Bezirk 14.3), Neumühlen/Dietrichsdorf (davon: Stat. Bezirk 21.3), Elmschenhagen (davon: Stat. Bezirk 22.3), Schilksee (davon: Stat. Bezirk 24.1), Mettenhof (davon: Stat. Bezirk 25.2), Meimersdorf (davon: Stat. Bezirk 27.1), Rönne.

Stadt Lübeck: St. Gertrud (davon: Stat. Bezirke 1000064, 1000070 - 71, 1000073 - 79, 1000081 - 82, 1000084 - 86), St. Jürgen (davon: Stat. Bezirke 1000020 - 27, 1000091 - 92).

### 3. Anerkannte Kur- und Erholungsorte im C- und D-Fördergebiet

Stand: August 2018

#### **Gemeinde (Gemeindeteil)**

#### **Kreis**

#### **Heilbäder**

Bad Schwartau, Stadt  
St. Peter-Ording

Ostholstein  
Nordfriesland

#### **Seeheilbäder**

I Nordsee

Büsum  
Elisabeth-Sophien-Koog/Nordstrand  
Friedrichskoog-Spitze  
Helgoland  
Norddorf/Amrum  
Nordstrand  
Pellworm  
St. Peter-Ording  
Wenningstedt/Sylt  
Westerland/Sylt  
Wittdün/Amrum  
Wyk/Föhr

Dithmarschen  
Nordfriesland  
Dithmarschen  
Pinneberg  
Nordfriesland  
Nordfriesland  
Nordfriesland  
Nordfriesland  
Nordfriesland  
Nordfriesland  
Nordfriesland

## II Ostsee

Dahme	Ostholstein
Damp (Damp 2000)	Rendsburg- Eckernförde
Fehmarn/ OT Burg	Ostholstein
Grömitz	Ostholstein
Großenbrode	Ostholstein
Heiligenhafen	Ostholstein
Travemünde	Hansestadt Lübeck

**Kneippheilmäder**

Malente	Ostholstein
---------	-------------

**Kneippkurorte**

Gelting	Schleswig-Flensburg
Mölln	Hzgt. Lauenburg

**Heilklimatischer Kurort**

Malente (Malente-Gremsmühlen, Krummsee, Timmdorf)	Ostholstein
--	-------------

**Seebäder**

## I Nordsee

Hörnum/Sylt	Nordfriesland
Kampen/Sylt	Nordfriesland
List/Sylt	Nordfriesland
Nebel/Amrum	Nordfriesland
Nieblum/Föhr	Nordfriesland
Pellworm	Nordfriesland
Rantum/Sylt	Nordfriesland
Sylt-Ost	Nordfriesland
Utersum/Föhr	Nordfriesland

## II Ostsee

Eckernförde	Rendsburg- Eckernförde
Glücksburg	Schleswig-Flensburg
Haffkrug	Ostholstein

Heikendorf  
 Hohwacht  
 Holm/Kalifornien  
 Kellenhusen  
 Laboe  
 Neustadt  
 Scharbeutz  
 Schönberger Strand  
 Schönhagen  
  
 Sierksdorf  
 Strande  
  
 Timmendorfer Strand  
 Weißenhaus

Plön  
 Plön  
 Plön  
 Ostholstein  
 Plön  
 Ostholstein  
 Ostholstein  
 Plön  
 Rendsburg-  
 Eckernförde  
 Ostholstein  
 Rendsburg-  
 Eckernförde  
 Ostholstein  
 Ostholstein

### **Luftkurorte**

Albersdorf  
 Bosau  
 Bredstedt  
 Burg  
 Eutin  
 Gelting  
 Langballig  
 Leck  
 Lütjenburg  
 Niebüll  
 Plön  
 Ratzeburg  
 Schobüll  
 Tönning

Dithmarschen  
 Ostholstein  
 Nordfriesland  
 Dithmarschen  
 Ostholstein  
 Schleswig-Flensburg  
 Schleswig-Flensburg  
 Nordfriesland  
 Plön  
 Nordfriesland  
 Plön  
 Hzgt. Lauenburg  
 Nordfriesland  
 Nordfriesland

### **Erholungsorte**

Ahneby  
 Alkersum/Föhr  
 Ascheberg  
 Augustenkoog  
 Aukrug  
  
 Aventoft  
 Bargum  
 Behrendorf  
 Bistensee  
  
 Blekendorf  
 Bordelum

Schleswig-Flensburg  
 Nordfriesland  
 Plön  
 Nordfriesland  
 Rendsburg-  
 Eckernförde  
 Nordfriesland  
 Nordfriesland  
 Plön  
 Rendsburg-  
 Eckernförde  
 Plön  
 Nordfriesland

Bordesholm	Rendsburg- Eckernförde
Borgsum/Föhr	Nordfriesland
Brodersby/Schlei	Schleswig-Flensburg
Büsumer Deichhausen	Dithmarschen
Dagebüll	Nordfriesland
Damp	Rendsburg- Eckernförde
Dersau	Plön
Dollerup	Schleswig-Flensburg
Dunsum/Föhr	Nordfriesland
Emmelsbüll-Horsbüll	Nordfriesland
Esgrus	Schleswig-Flensburg
Fehmarn/ OT Bannesdorf, Landkirchen und Westfehmar	Ostholstein
Fleckeby	Rendsburg- Eckernförde
Friedrichskoog	Dithmarschen
Friedrichstadt	Nordfriesland
Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog	Nordfriesland
Garding	Nordfriesland
Glückstadt, Stadt	Steinburg
Goltoft	Schleswig-Flensburg
Gronenberg (OT Scharbeutz)	Ostholstein
Grothusenkoog	Nordfriesland
Grube	Ostholstein
Grundhof	Schleswig-Flensburg
Hanerau-Hademarschen	Rendsburg- Eckernförde
Harrisee OT Wassersleben	Schleswig-Flensburg
Hasselberg	Schleswig-Flensburg
Heide	Dithmarschen
Heringsdorf	Ostholstein
Hohenfelde	Plön
Hooge	Nordfriesland
Husum	Nordfriesland
Idstedt	Schleswig-Flensburg
Kappeln	Schleswig-Flensburg
Katharinenheerd	Nordfriesland
Kating	Nordfriesland
Kirchspiel Garding	Nordfriesland
Klanxbüll	Nordfriesland
Klingberg (OT Scharbeutz)	Ostholstein
Koldenbüttel	Nordfriesland
Kotzenbüll	Nordfriesland
Kronsgaard	Schleswig-Flensburg
Langeneß	Nordfriesland
Langenhorn	Nordfriesland

Lauenburg	Hzgt. Lauenburg
Lensahn	Ostholstein
Lunden	Dithmarschen
Maasholm	Schleswig-Flensburg
Midlum/Föhr	Nordfriesland
Munkbrarup	Schleswig-Flensburg
Neukirchen	Nordfriesland
Neukirchen <sup>1</sup>	Ostholstein
Nieby	Schleswig-Flensburg
Niesgrau	Schleswig-Flensburg
Norderfriedrichskoog	Nordfriesland
Nordgaardholz	Schleswig-Flensburg
Nordstrand	Nordfriesland
Ockholm	Nordfriesland
Oevenum/Föhr	Nordfriesland
Oeversee	Schleswig-Flensburg
Oldenburg	Ostholstein
Oldenswort	Nordfriesland
Oldsum/Föhr	Nordfriesland
Osterhever	Nordfriesland
Pommerby	Schleswig-Flensburg
Pönitz am See (OT Scharbeutz)	Ostholstein
Poppenbüll	Nordfriesland
Preetz	Plön
Quern (Neukirchen)	Schleswig-Flensburg
Rabel	Schleswig-Flensburg
Rantrum	Nordfriesland
Ratekau	Ostholstein
Reinfeld	Stormarn
Ringsberg	Schleswig-Flensburg
Rodenäs	Nordfriesland
Schleswig	Schleswig-Flensburg
Schönberg	Plön
Schönwalde	Ostholstein
Schwabstedt	Nordfriesland
Schwedeneck	Rendsburg- Eckernförde
Sieverstedt	Schleswig-Flensburg
Sörup	Schleswig-Flensburg
Stangheck	Schleswig-Flensburg
Stein	Plön
Steinberg/Steinberghaff	Schleswig-Flensburg
Steinbergkirche	Schleswig-Flensburg
Sterup	Schleswig-Flensburg
Süderbrarup	Schleswig-Flensburg

<sup>1</sup> Mit den Ortsteilen/Orten Neukirchen, Kraksdorf, Ostermade, Sütel-Strand, Seekamp-Strand, Godderstorf, Löhrtorf, Michaelisdorf, Ölandorf, Sahna, Satjewitz, Seekamp, Sütel und Wulfshof

Süderende/Föhr	Nordfriesland
Süderstapel	Schleswig-Flensburg
Süsel	Ostholstein
Tarp	Schleswig-Flensburg
Tating	Nordfriesland
Tetenbüll	Nordfriesland
Tümlauer Koog	Nordfriesland
Uelvesbüll	Nordfriesland
Ulsnis	Schleswig-Flensburg
Vollerwiek	Nordfriesland
Waabs	Rendsburg- Eckernförde
Wees	Schleswig-Flensburg
Welt	Nordfriesland
Wendtorf	Plön
Westerdeichstrich	Dithmarschen
Westerhever	Nordfriesland
Westernholz	Schleswig-Flensburg
Witsum/Föhr	Nordfriesland
Witzwort	Nordfriesland
Wrixum/Föhr	Nordfriesland